

**Zeitschrift:** Bulletin de l'Association suisse des électriciens  
**Herausgeber:** Association suisse des électriciens  
**Band:** 36 (1945)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Rechtliche Bemerkungen zur Botschaft des Bundesrates über die Revision des Wasserrechtsgesetzes  
**Autor:** Wettstein, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1056525>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtliche Bemerkungen zur Botschaft des Bundesrates über die Revision des Wasserrechtsgesetzes

Von B. Wettstein, Zürich

347 : 621.311.21(494)

*Aus den rechtlichen Erörterungen im Bericht des Bundesrates vom 24. September 1945 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist vielfach der Schluss gezogen worden, die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug eines bundesrätlichen Rekursentscheides zugunsten der Hinterrheinwerke seien nach den heutigen Vorschriften nicht ausreichend. Es müsse die Revision des Art. 11 WRG abgewartet werden. Inzwischen ist von massgebender Seite erklärt worden, die Revision des WRG stehe in keinem direkten Zusammenhang mit dem Rekursverfahren betreffend die Hinterrheinkonzession. Der Verfasser des Artikels legt nun dar, dass heute schon eine genügende gesetzliche Grundlage für eine erfolgreiche Intervention des Bundesrates zugunsten des Hinterrheinwerkes vorhanden ist.*

*Se basant sur les considérations juridiques qui figurent dans le rapport du Conseil fédéral du 24 septembre 1945 sur l'aménagement des forces hydrauliques, certains commentateurs en ont conclu que la législation actuelle est insuffisante pour autoriser le Conseil fédéral à prendre une décision en faveur des usines du Rhin postérieur et qu'il faudrait attendre la révision de l'article 11 de la loi sur les forces hydrauliques. De source compétente, on a déclaré que la révision de cette loi n'a aucune relation directe avec la procédure de recours relative à la concession du Rhin postérieur. M. Wettstein démontre que les autorités fédérales disposent déjà de moyens légaux suffisants pour leur permettre d'intervenir efficacement en faveur des usines du Rhin postérieur.*

### 1

Der Bundesrat richtet an die Bundesversammlung einen Bericht, datiert vom 24. September 1945, zum Postulat Klöti über die Ausnützung der Wasserkräfte, zugleich mit einer Botschaft über die Teilrevision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (WRG). Bericht und Botschaft wurden im Bulletin SEV 1945, Nr. 21, abgedruckt. Sie enthalten eine erschöpfende Darstellung der heutigen Lage unserer Elektrizitätswirtschaft und befassen sich vor allem auch mit verschiedenen Rechtsfragen. Hiezu müssen einige kritische Bemerkungen angebracht werden. Das Kernstück der Botschaft bildet zweifellos die Revision von Art. 11 WRG, durch welche die Erweiterung der Kompetenzen des Bundesrates bei der Ausnützung der Wasserkräfte erwirkt werden soll. Man empfindet es in Bern mit Recht als einen Mangel, dass der Bund bei der Konzessionierung von Wasserrechten in der Regel nicht mitzuwirken hat. Die Kantone sind in dieser Materie souverän, einige hier nicht bedeutungsvolle Fälle ausgenommen. Diese Besonderheit der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung macht sich heute deshalb besonders unangenehm bemerkbar, weil das Gleichgewicht im Energiehaushalt der Schweiz gestört ist. Die Beschaffung von Winterenergie und damit der Bau neuer, grosser Speicherwerke erweisen sich als dringendes Erfordernis, wenn schwere Störungen der Volkswirtschaft vermieden werden sollen. Nun zeigt es sich aber, dass die Bewerber bei der Suche nach ausbauwürdigen Wasserkraften auf Widerstände stossen, die nur unter Mitwirkung der obersten Landesbehörde überwunden werden können, während auf der andern Seite die Kantone als Verleihungsbehörden immer häufiger in Interessenskonflikte kommen, bei deren Lösung ihnen selbst die Mitwirkung des Bundesrates sehr willkommen ist. Hier soll nun die Intervention des Bundes ermöglicht werden, und zwar durch die Schaffung eines neuen Artikels 11 WRG. Wenn ein verfassungsberechtigtes Gemeinwesen die Erteilung einer Wasserrechtsverleihung für ein Werk mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von mindestens 100 000 000 kWh verweigert und sofern dieses im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes

liegt, so kann der Bundesrat das Nutzungsrecht verleihen.

### 2

Diese Gesetzesrevision ist sachlich durchaus gerechtfertigt und würde einem schon lange empfundenen Mangel der bestehenden Gesetzgebung abhelfen. Die Energieversorgung des Landes ist längst schon zu einem gesamtschweizerischen Problem geworden, bei dessen Lösung die Souveränität der Kantone über die Wasserkräfte eine Hemmung bedeutet. Die Erweiterung der Bundeskompetenzen wird jedoch auf erhebliche Widerstände stossen. Schon bei der Beratung des heutigen Gesetzes wurden bekanntlich alle Vorlagen, die auf eine Beschränkung der kantonalen Gewässerhoheit abzielten, scharf bekämpft und eine dem neuen Vorschlag analoge Bestimmung ist damals unter dem Einfluss der föderalistischen Strömungen abgelehnt worden. Es wird voraussichtlich auch heute wieder einen Kampf absetzen, dessen Ausgang und dessen zeitliche Ausdehnung unbestimmt sind. Unterdessen wird sich der Energiehaushalt weiter verschlechtern, ohne dass wirksame Gegenmassnahmen ergriffen werden könnten.

### 3

Es erhebt sich nun die Frage, ob mit der Erstellung neuer Speicheranlagen aus rechtlichen Erwägungen wirklich so lange zugewartet werden muss, bis dem Bund die in der Botschaft vorgeschlagenen neuen Kompetenzen zuerkannt worden sind. Wir finden darüber in der Botschaft vom 24. September Ausführungen, die Befremden erwecken und nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Zunächst muss vorausgeschickt werden, dass für die Konzessionierung der *Hinterrheinwerke* die Regelung des heutigen Art. 11 WRG gilt, wonach den Beteiligten der Rekurs an den Bundesrat offen steht. Das ist bekanntlich nur in denjenigen Kantonen der Fall, in denen nicht die Kantonsregierung, sondern eine untergeordnete Körperschaft verleihungsberechtigt ist. Ein solcher Kanton ist Graubünden, so dass man bisher der Auffassung war, für die Konzessionierung des Hinterrheinwerkes sei heute schon das Einschreiten des Bundesrates möglich. Die vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden ab-

gewiesenen Konzessionsbewerber haben denn auch an den Bundesrat rekuriert und dieser ist heute im Begriffe, den Rekurs zu prüfen. Während der Rechtshängigkeit dieses Verfahrens vernimmt man nun aus der Botschaft vom 24. September folgende schwer verständlichen Äusserungen:

«Was dem Art. 11 aber namentlich seine praktische Bedeutung genommen hat, ist die Abschwächung des Verfügungsrechtes des Bundes in ein blosses Rekursrecht an den Bundesrat. Es steht dem Bundesrat nach der abgeschwächten Fassung dieses Artikels das Recht nicht zu, im Falle des Rekurses die Verleihung im Namen des Kantons zu erteilen. Der Bundesrat kann wohl entscheiden, die kantonale Regierung habe zu Unrecht die Verweigerung der Konzessionserteilung durch einen Bezirk, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft geschützt; er kann jedoch höchstens den Kanton einladen, auf seinen Entscheid zurückzukommen und das Nutzungsrecht zu erteilen; einen Zwang ausüben kann er nicht.»

Das Rechtsmittel des Rekurses nach dem heutigen Art. 11 WRG ist nun aber nichts anderes als die Verwaltungsbeschwerde gemäss Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 und wenn die in der Botschaft geäusserte Ansicht richtig wäre, so könnte überhaupt kein Beschwerdeentscheid des Bundesrates vollstreckt werden. In Art. 11 ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, der Bundesrat könne an Stelle der säumigen Kantonsregierung die Wasserrechtsverleihung erteilen, das heisst allfällige Vollstreckungsmassnahmen sind im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt. Das ist aber auch nicht nötig, denn die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit eines bundesrätlichen Entscheides ist als selbstverständlich vorauszusetzen. Wenn hierfür überhaupt noch eine ausdrückliche Bestimmung nötig wäre, so müsste auf Art. 39 des erwähnten Bundesgesetzes verwiesen werden. Darin heisst es, dass die Kantone verpflichtet sind, die Entscheidungen der mit der Bundesrechtspflege betrauten Behörden in gleicher Weise zu vollziehen, wie die rechtskräftigen Urteile ihrer Gerichte. Es soll hier nicht näher untersucht werden, wie gegebenenfalls die Vollstreckung eines bundesrätlichen Entscheides erzwungen werden kann. Als letztes Mittel steht in solchen Fällen dem Bundesrat das Mittel der sogenannten Ersatzvornahme zur Verfügung, wonach er befugt ist, an Stelle eines Kantones die im Rekursentscheid geforderten Massnahmen selbst zu treffen. Das ist im schweizerischen Verwaltungsrecht nichts unbekanntes (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 63). Der Bund kann auf Grund dieser Befugnis zum Beispiel auch kantonale Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen erlassen (Schlusstitel ZGB, Art. 53, Wasserpolizeigesetz, Art. 57). Sollte also die bündnerische Regierung einen positiven Entscheid des Bundesrates in der Hinterrheinfrage wider Erwarten nicht vollziehen wollen und die Konzession nach wie vor verweigern, so könnte der Bundesrat diese Verleihung selbst vornehmen. Dazu bedarf es keiner Gesetzesrevision. Es liegt auf der Hand, dass damit das Hinterrheinwerk gegenüber anderen Projekten zeitlich einen erheblichen Vorsprung besitzt, vorausgesetzt allerdings, dass der Bundesrat ent-

schlossen ist, die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen auch wirklich zu gebrauchen.

Zugunsten des in der Botschaft eingenommenen Rechtsstandpunktes wird neuestens noch geltend gemacht (NZZ, Nr. 1716, vom 15. November 1945), in Art. 11 WRG werde nur gesagt, der Kanton *kann* an Stelle einer Gemeinde die Konzession erteilen, er müsse dies aber nicht tun. Wenn nun der Bundesrat in einem Rekursverfahren gleichwohl entscheiden würde, der Kanton habe die Konzession zu erteilen, so ergäbe sich hieraus eine rechtlich unklare Situation. Zur Widerlegung dieses Einwandes wären umfangreiche juristische Erwägungen anzustellen, welche den Rahmen dieses Artikels überschreiten würden. Wir möchten daher lediglich auf eine Analogie hinweisen, die uns zur Stützung unserer Ansicht geeignet scheint. Nach Art. 41 des Eidgenössischen Strafgesetzbuches *kann* der Richter den Vollzug einer Gefängnisstrafe aufschieben, wenn gewisse Voraussetzungen in der Person des Täters erfüllt sind. In ständiger Praxis hat das Bundesgericht festgestellt (Praxis, Jahrgang 31, Nr. 117), dass damit das urteilende Gericht keineswegs völlig frei ist in der Gewährung oder Verweigerung dieser Massnahme und dass es folglich der übergeordneten Instanz vorbehalten bleibt, solche Urteile zu überprüfen. Wiederholt hat denn auch das Bundesgericht Urteile kantonaler Instanzen aufgehoben und sie angewiesen, den bedingten Strafvollzug auszusprechen, ohne dass jemals die Verbindlichkeit solcher Entscheide für die erste Instanz in Zweifel gezogen worden wäre. Die Rechtslage nach Art. 11 WRG ist durchaus analog. Trotzdem es im Gesetzestext heisst, die kantonale Regierung *könne* eine Verleihung erteilen, ist ein abweichender Rekursentscheid des Bundesrates verbindlich und vollstreckbar. Dabei mag die Frage einstweilen offen bleiben, ob der Bundesrat nur eine willkürliche Verweigerung der Konzession rückgängig machen kann, oder ob er ein völlig freies Ueberprüfungsrecht besitzt.

#### 4

Noch eine weitere im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Energienotlage wichtige Frage wird in der Botschaft vom 24. September behandelt. Was ist unter dem «wichtigen Grunde» des Art. 11 WRG zu verstehen, bei dessen Vorliegen die zuständigen Gemeinden eine Verleihung verweigern dürfen? Sind die Interessen dieser Gemeinde allein massgebend, oder müssen sie gegenüber denjenigen der Allgemeinheit an der Erstellung des Werkes abgewogen werden? Ist also ein absoluter Maßstab oder ein relativer anzulegen? Auf Seite 11 der Botschaft wird auf diese Auslegungsfrage hingewiesen, jedoch ohne eindeutige Stellungnahme. Wir sind der Auffassung, dass nur eine Abwägung der beidseitigen Interessen zu einer gerechten Lösung führen kann. Je bedeutender und dringender die Interessen der Allgemeinheit sind, desto eher müssen die Gemeinden die ihrigen zurückstellen. Zu dieser Auffassung hat sich auch der Experte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, Prof. Dr. A. Homberger in

Bern, bekannt, wenn er zum Schlusse gelangt, dass die Hinterrheinkonzession erteilt werden müsse, wenn das Landesinteresse die Ausführung eines Werkes gebieterisch verlangt. Offenbar hat sich auch der Bundesrat dieser Auffassung angeschlossen, denn sonst hätte er im anhängigen Rekursverfahren nicht Erhebungen darüber angeordnet, ob dem bestehenden Energiemangel durch Erstellung anderer Werke abgeholfen werden könne. Das kann doch nur so ausgelegt werden, dass, falls diese Mög-

lichkeit nicht bestehen sollte, die Verleihungsgemeinden des Hinterrheinwerkes ihre Interessen gegenüber denjenigen der Allgemeinheit zurückzustellen haben.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erweist sich also die heutige Gesetzgebung als ausreichend, um die Konzessionierung des Hinterrheinwerkes durch den Bundesrat zu ermöglichen.

Adresse des Autors:

Dr. iur. B. Wettstein, Talstrasse 11, Zürich.

## Die Elektrifizierung des Verkehrs

Vortrag, gehalten an der Volkshochschule des Kantons Zürich<sup>1)</sup>, am 11. Dezember 1944,

von H. Eggenberger, Bern

621.331 : 625(494)

*Die Entwicklung des elektrischen Bahnbetriebes von seinen Anfängen bis zum heutigen Stand wird dargestellt und begründet. Ende 1944 waren 85% der SBB-Strecken elektrifiziert und 97% des bruttotonnenkilometrischen Verkehrs wurden elektrisch bewältigt. Die charakteristischen Eigenschaften des elektrischen Bahnbetriebes, die Energieversorgung, der Energiebedarf und dessen Deckung, die Uebertragungsanlagen, die Unterwerke, die Fahrleitungen und das Rollmaterial werden kurz beschrieben. Ein Abschnitt ist der Wirtschaftlichkeit des elektrischen Bahnbetriebes gewidmet, aus dem hervorgeht, dass heute der elektrische Betrieb gegenüber einem äquivalenten Dampfbetrieb jährliche Einsparungen von über 100 Millionen Franken bringt. Am Schluss folgen einige Bemerkungen über Schmalspurbahnen, Tram und Trolleybus.*

*L'auteur fait l'histoire de la traction électrique et indique les motifs qui ont contribué au remarquable développement de celle-ci. A la fin de 1944, le 85% du réseau des CFF était électrifié et assurait le 97% du trafic total en tonnes-kilomètres brutes. L'auteur décrit ensuite succinctement les caractéristiques essentielles de l'exploitation électrique, la fourniture de l'énergie destinée aux besoins des chemins de fer, les installations de transport de cette énergie, les sous-stations, les lignes de contact et le matériel roulant. Un chapitre est consacré au rendement économique de l'exploitation électrique; celle-ci permet d'économiser plus de 100 millions de francs par an, par rapport à une exploitation à la vapeur équivalente. M. Eggenberger termine son exposé en parlant des chemins de fer à voie étroite, des tramways et des trolleybus.*

Der elektrische Betrieb der Burgdorf—Thun-Bahn eröffnete bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts die Aussicht darauf, dass es in absehbarer Zeit technisch und wirtschaftlich möglich sein werde, in der Schweiz vom Dampf zur Elektrizität, von der schwarzen Kohle zur «weissen Kohle» beim Betrieb der Eisenbahnen überzugehen. Schon im Jahre 1909 waren die schweizerischen Schmalspurbahnen zu 50%, die Zahnradbahnen zu 49% ihrer Linienlänge elektrisch betrieben. Die Hauptaufgabe der Technik lag nun darin, die verkehrsreichen Normalspurbahnen, vor allem die SBB, zu einem grossen Verbraucher elektrischer Energie zu machen, um die Einfuhr ausländischer Kohle zu vermindern und um der schweizerischen Maschinen- und Elektro-Industrie ein fruchtbares Tätigkeitsfeld zu eröffnen. Die Verfolgung dieser Aufgabe musste zur Stellung der bestimmten Frage führen, wie auf dem Normalspurnetz ein einheitlicher elektrischer Betrieb eingerichtet werden könne, der der Struktur des Netzes und dem Charakter des Verkehrs entspricht. Zum Studium dieser Frage wurde im Jahre 1904 auf Initiative des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins unter Beteiligung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes und der SBB die Schweiz. Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb gebildet. Diese Kommission befasste sich nicht bloss mit der Ausbildung der elektrischen Zuförderung im Vollbahnbetrieb und mit der Systemfrage, sondern hatte auch bestimmte Vorschläge für die Energiebeschaffung und die Kraftwerkprojekte,

ferner Kostenvoranschläge für die Elektrifizierung typischer Linien und Angaben über die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes gegenüber dem Dampfbetrieb zu machen. Sie kam in einem Bericht vom Jahre 1912 zum Schlusse, dass der elektrische Vollbahnbetrieb technisch zuverlässig und vollkommen befriedigend möglich sei, dass sich für die Verhältnisse der SBB das Betriebssystem mit Einphasenwechselstrom von ungefähr 15 Perioden in der Sekunde und einer Fahrdratspannung von etwa 15 000 Volt, wobei diese Stromart zweckmässig direkt als solche in Wasserkraftwerken erzeugt werde, am besten eigne. Sie stellte im weitem fest, dass der elektrische Betrieb der Gotthardbahn, der speziell untersucht wurde, bei den damaligen Kohlenpreisen erheblich billiger sein werde als der Dampfbetrieb, wozu die Vorteile der Rauchlosigkeit und eine bessere Ausnützung der Bahnanlage kommen. Schon im Jahre 1911 eröffnete die Berner Alpenbahngesellschaft auf der Strecke Spiez—Frutigen nach dem erwähnten System den elektrischen Betrieb und dehnte ihn 1913 auf die inzwischen gebaute eigentliche Lötschberglinie Frutigen—Brig aus. Im gleichen Jahr wurde auch der elektrische Betrieb der Linie der Rhätischen Bahn im Engadin nach dem gleichen System, aber mit einer den Verhältnissen einer Schmalspurbahn angepassten Spannung von 11 000 Volt eingeführt.

Die ersten Schritte zur tatsächlichen Vorbereitung der Elektrifizierung der SBB tat der schweizerische Bundesrat, indem er die damalige Gotthardbahngesellschaft veranlasste, bedeutende Wasserrechte in den Kantonen Uri und Tessin zu er-

<sup>1)</sup> Vgl. Einführung zu diesen Vorträgen im Bull. SEV 1945, Nr. 18, S. 615.